Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

EINGEGANGEN
07. Nov. 2006
Erl.....

BESCHLUSS

2 Ss 294/06 OLG Naumburg
7 Ns 310/05 LG Dessau
562 Js 3579/05 StA Dessau

In der Strafsache

gegen El[redacted] S[redacted] aus Dessau,
geboren am 18[redacted]i 19[redacted]in Su[redacted]g-Vi[redacted]e

Verteidiger: Rechtsanwalt Lam aus Bremen

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Braun, die Richterin am Oberlandesgericht Marx-Leitenberger und den Richter am Oberlandesgericht Thole am 18. Oktober 2006 gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 7. kleinen Strafkammer des Landgerichts Dessau vom 21. März 2006 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau zurückverwiesen.

Gründe:

Die Strafrichterin des Amtsgerichts Wittenberg hat den Angeklagten am 12. September 2005 wegen mittelbarer Falschbeurkundung zu einer Geldstrafe von einhundert Tagessätzen zu je 5 EUR verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Dessau dieses Urteil im Rechtsfolgenausspruch abgeändert und auf eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5 EUR erkannt. Dagegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344 f. StPO) und bereits mit der Sachrüge begründet (§§ 337 Abs. 1 und 2, 353 Abs. 1 und 2, 354 Abs. 2 StPO).

Die Strafzumessungserwägungen des Landgerichts begegnen durchgreifenden Bedenken. Straferschwerend hat es vor allem gewertet, dass der Angeklagte „mit Hilfe der Angabe falscher Personalien seine Identität gegenüber der Ausländerbehörde über einen nicht unerheblichen Zeitraum von fast zwei Jahren verschleiert" habe, „um hierdurch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland weiter zu ermöglichen." Falsche Angaben mit dem Ziel, auf das Asylverfahren einzuwirken, sind indes nicht strafbar und lassen nicht ohne weiteres auf eine rechtsfeindliche Gesinnung, auf erhebliche kriminelle Energie oder ein gesteigertes Maß an Pflichtwidrigkeit schließen. Darüber hinaus lassen die Ausführungen des Landgerichts zu der mit Urteil vom 6. November 2003 verhängten Strafe für eine Tat aus dem Jahr 2003 befürchten, dass auch diese Tat straferschwerend berücksichtigt wurde, obwohl sie nach den Ausführungen des Landgerichts nach „dem hier in Rede stehenden Tatzeitpunkt" begangen wurde. Unter diesen Umständen konnte die Strafe jedoch keine Warnwirkung entfalten, über die der Angeklagte sich hätte hinwegsetzen können.

Zum weiteren Verfahren merkt der Senat an:
Die Wirksamkeit der Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch begegnet Bedenken. Die Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist zwar grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass die Schuldfeststellungen des Amtsgerichts eine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung bilden. Hieran fehlt es.
Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 271 Abs. 1 StGB muß der Täter bewirken, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind. Soweit eine öffentliche

kunde errichtet wurde, sind allerdings nicht in jedem Falle sämtliche dort erwähnten Erklärungen oder Tatsachen vom Schutzbereich des § 271 Abs. 1 StGB umfasst. Entscheidend ist, ob gerade auch die inhaltlich falsch aufgezeichneten Umstände nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung des der Beurkundung zugrunde liegenden Gesetzes von der erhöhten Beweiswirkung erfaßt sind (BGHSt 22, 201; 26, 9). Dies setzt voraus, daß die fragliche Tatsache mit der Urkunde gegenüber jedermann bewiesen werden kann (BayObLG NJW 1990, 655).

Im Dezember 2002 galt für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung § 63 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), der in Absatz 5 über § 56 a AuslG auf § 39 Abs. 1 AuslG, jeweils in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung verweist. § 39 Abs. 1 Nr. 10 AuslG sieht einen Hinweis darauf vor, daß die Personalangaben nur auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen. Das – allerdings erst im BGBl. I 2004 S. 3023 vom 2. Dezember 2004 veröffentlichte – Vordruckmuster einer „Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens" enthält diesen Hinweis mit folgendem Text: „Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht." Geht aber durch einen solchen Hinweis aus der Urkunde selbst hervor, daß dort aufgenommene Daten allein auf nicht nachgewiesenen Angaben des antragstellenden Inhabers beruhen, genießen sie keinen öffentlichen Glauben. Für sie wird die erhöhte Beweiswirkung, die einer öffentlichen Urkunde zukommt, gerade nicht beansprucht. Dem steht nicht entgegen, daß die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG in der seit dem 1. Juli 1993 geltenden und von der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Regelung abgelösten Fassung als öffentliche Urkunde auch über die darin vermerkten Personalien des Asylbewerbers angesehen wurde (BGHSt 42, 131 ff). Ein dem § 39 Abs. 1 Nr. 10 AuslG entsprechender Hinweis in der Bescheinigung war seinerzeit nicht vorgesehen. Im Falle Anbringung eines solchen Hinweises erbringt die Urkunde jedoch nur Beweis dafür, daß der auf dem anzuheftenden Lichtbild dargestellten, unter dem genannten Namen, Alter und Herkunftsort auftretenden Person der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Mit ihr kann der Inhaber hingegen nicht beweisen, daß die der Einschränkung unterliegenden Personalien tatsächlich zutreffen, weil die ausstellende Behörde mit dem Hinweis ausdrücklich hervorhebt, daß sie gerade keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt.

Die vom Landgericht mitgeteilten Ausführungen des Amtsgerichts lassen zwar erkennen, daß der Angeklagte am 10. Dezember 2002 im Rahmen des Asylverfahrens unzutreffende Angaben zu seinem Namen, seinem Alter und seiner Herkunft machte, worauf ihm, wie von ihm beabsichtigt, eine Aufenthaltsgestattungsbescheinigung mit den unzutreffenden Personalien ausgestellt wurde. Welchen Inhalt diese Bescheinigung hatte, ist nicht näher ausgeführt, insbesondere fehlt es an der Mitteilung, ob der in der späteren Duldung vom

. Mai 2004 enthaltene Hinweis auf den fehlenden Identifikationsnachweis bereits dort angebracht wurde. Es ist daher nicht ersichtlich, ob die Aufenthaltsgestattungsbescheinigung auch hinsichtlich der Personalangaben eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 271 Abs. 1 StGB war.

Das Amtsgericht hat darüber hinaus die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes nicht hinreichend festgestellt. Der Täter einer mittelbaren Falschbeurkundung muß nicht nur wissen, daß es zu der Beurkundung der unrichtigen Angaben kommen würde, sondern auch die Bedeutung der Beurkundung im Sinne der erhöhten Beweiswirkung kennen (Tröndle/ Fischer, StGB, 52. Aufl., § 271, Rn. 16). Jedenfalls zu letzterem verhält sich die Entscheidung nicht.

gez. Braun gez. Thole gez. Marx-Leitenberger

Ausgefertigt:
Naumburg 01.11.2006

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Oberlandesgericht Naumburg
7